

Entscheidung NetzDG0282022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 22. März 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 29. März 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt verstößt nicht gegen die §§ 86, 86a, 130, 166, 185, 89a, 111, 126, 129-129b, 241, 131 StGB und ist somit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das auf der Internetplattform [...] vom Nutzer [...] veröffentlicht wurde und für jedermann ohne Zugangsbeschränkung unter der folgenden URL abrufbar ist:

[...]

Das Video zeigt einen mit Nazi-Symbolen tätowierten Mann, der in einem Wald vermutlich in ukrainischer Sprache in die Kamera spricht. Der Begleittext zu diesem Video wurde in tschechischer Sprache verfasst.

[...]

Nach Aktivierung der Übersetzungsfunktion wird folgende Übersetzung in die deutsche Sprache angezeigt:

„Laut den Bildunterschriften auf dem Video gibt ein Polizist aus Kiew Rat zu einem gesunden Lebensstil. Wenn es sich wirklich um einen Polizisten handelt, ist die bloße Tatsache, dass so jemand in die Polizeidirektion aufgenommen wird, eine große Sache. Wenn die wirkliche Identität dieses Individuums anders ist, ist es z.B. ein ukrainischer Standardnazis, ist das Ganze nicht so alarmierend.“

Eine Übersetzung der gesprochenen Sprache in dem Video lag nicht vor und war nicht Gegenstand der Prüfung. Die Entscheidung der Prüfkommision stützt sich alleine auf eine Bewertung des Bildmaterials im Zusammenhang mit dem Begleittext.

Gerügt wurden Verstöße gegen die §§ 86, 86a, 130, 166, 185, 89a, 111, 126, 129-129b, 241, 131 StGB.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist das Zugänglichmachen des Videos nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 86 StGB, Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

Eine Strafbarkeit nach § 86 StGB kommt nicht in Betracht.

Weder das Video noch der Begleittext sind Propagandamittel i.S.d. § 86 StGB.

Propagandamittel sind solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen (§ 86 Abs. 2 StGB) und die aufgrund dessen eine aktiv kämpferische, aggressive Tendenz in diese Richtung erkennen lassen. Die verfassungsfeindliche Zielsetzung muss in der Schrift selbst verkörpert sein, wobei auf den verständigen Durchschnittsleser(-hörer) abzustellen ist (BGH, Beschluss vom 14. April 2015, Az.: 3 StR 602/14). Die bloße Darstellung des Hakenkreuzes im Video macht dieses noch nicht zu einem Propagandamittel i.S.d. § 86 StGB. Propagandamittel zeichnen sich nämlich durch zwei Wesensmerkmale aus: zum einen haben sie einen werbenden Inhalt; zum anderen muss mit ihnen die Verwirklichung der Ziele oder die Unterstützung der beworbenen Organisation intendiert sein (MOKoStGB/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 86 Rn. 12). Die Verwendung des Hakenkreuzes hat ohne Weiteres keinen werbenden Charakter.

Die Bewertung des Videos stützt sich allerdings alleine auf das Bildmaterial, sodass die in dem Video getätigten Äußerungen keine Berücksichtigung finden konnten. Weder aus den Bildern des Videos noch aus dem Begleittext ergibt sich demnach eine „aktiv kämpferische, aggressive Tendenz“ gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Der Tatbestand des § 86 StGB ist vorliegend nicht erfüllt.

2. § 86 a StGB, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Auch eine Strafbarkeit nach § 86 a StGB ist nicht gegeben.

Zwar ist der Tatbestand des § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht. Bei dem Hakenkreuz handelt es sich um ein verbotenes Kennzeichen i. S. d. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Durch das öffentliche Zugänglichmachen des Videos auf dem Facebook-Account des Nutzers ist das Kennzeichen auch als Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB öffentlich verwendet worden.

Allerdings greift vorliegend die so genannte Sozialadäquanz-Klausel aus §§ 86 a Abs. 3 i.V.m. 86 Abs. 4 StGB.

Nach § 86 Abs. 4 StGB, der über den Verweis in § 86a Abs. 3 StGB Anwendung findet, scheidet eine Strafbarkeit in Fällen aus, in denen die Verwendungshandlung einen sozialadäquaten Zweck erfüllt, z.B. der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Dies ist vorliegend der Fall. Durch den Begleittext erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung des Nutzers mit dem im Video gezeigten Inhalt. Der Nutzer erklärt, dass es sich bei der Person in dem Video laut Bildunterschrift um einen Polizisten aus Kiew handeln soll und dass dies - sofern es stimmt - eine „große Sache“ wäre. Sofern es sich um einen ukrainischen „Standardnazi[s]“ handle, sei das Ganze „nicht so alarmierend“. Er greift damit die aktuelle Berichterstattung über die mutmaßlichen Hintergründe des Ukraine-Krieges auf. Russland rechtfertigt den Angriff auf die Ukraine unter anderem damit, dass das Land von "Nazis gesäubert und befreit“ werden müsse. Bei dem Nutzer handelt es sich um einen Abgeordneten des Europaparlamentes, der seinen [...] -Account dazu nutzt, seine Leser über politische und zeitgeschichtliche Vorgänge zu informieren und seine politischen Ansichten dazu zu verbreiten. Der Nutzer informiert mit dem Video u.a. darüber, dass momentan Videos verbreitet werden, die angebliche Beweise dafür liefern würden, dass die ukrainischen Behörden Personen in ihren Reihen dulde, die ihre Begeisterung für den Nationalsozialismus und das Dritte Reich offen auf der Haut tragen.

Vor diesem Hintergrund diene das Verbreiten des Videos einem sozialadäquaten Zweck und ist nicht strafbar gemäß § 86 a StGB.

3. § 130, Volksverhetzung

Eine Strafbarkeit nach § 130 StGB ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Vorliegend ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt. Weder das Bildmaterial des Videos noch der Begleittext sind dazu geeignet, zum Hass aufzustacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufzufordern (Abs. 1 Nr. 1) oder die Menschenwürde anderer anzugreifen, eine bestimmte Personengruppe böswillig zu beschimpfen oder sie verächtlich zu machen oder zu verleumden (Abs. 1 Nr. 2). Eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 3, 4 StGB ist gänzlich fernliegend.

4. § 166, Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Eine Strafbarkeit nach § 133 StGB ist nicht gegeben, da dem Video sowie dem Begleittext jegliche Bezugnahme auf den Inhalt eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses

oder eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche fehlen.

5. § 185, Beleidigung

Für die Annahme einer Strafbarkeit nach § 185 StGB fehlt es bereits an einer tauglichen Tathandlung. Eine Kundgabe eigener Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung ist weder in dem Video noch in dem Begleittext zu finden.

6. § 89a, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Der Straftatbestand des § 89a StGB setzt die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Form einer der konkret benannten Tatbestände der §§ 211, 212, 239 a, 239 b StGB voraus. Sowohl in dem Begleittext als auch in dem Video fehlt es an einer Bezugnahme auf eine hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Tatbestands bestimmbare Tat, sodass die Voraussetzungen des § 89a StGB nicht vorliegen.

7. § 111, Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Eine Strafbarkeit nach § 111 StGB ist ebenfalls nicht gegeben.

Weder das Video noch der Begleittext enthalten eine Bezugnahme, geschweige denn eine Aufforderung zu irgendwelchen hinreichend konkretisierbaren rechtswidrigen Taten.

8. § 126, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Der Straftatbestand knüpft an die Androhung der konkret benannten Katalog-Tatbestände an. Wie gezeigt, fehlt es jedoch gerade an der Bezugnahme auf eine hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Tatbestands bestimmbare Tat in dem Video oder dem Begleittext. Eine Strafbarkeit nach § 126 StGB ist somit ebenfalls abzulehnen.

9. § 129 -129b, Bildung krimineller/terroristischer Vereinigungen (im Ausland)

Mangels erkennbarem Zusammenhang des Videos sowie des Begleittextes mit der Gründung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung kommt keine Strafbarkeit nach §§ 129, 129a, 129b StGB in Betracht.

10. § 241, Bedrohung

Auch hier scheidet eine Strafbarkeit mangels tauglicher Tathandlung aus.

Tatbestandsmerkmal der Bedrohung ist die Androhung eines Verbrechens, also einer qualifizierten Straftat. Da es jedoch wie gezeigt schon an der Bezugnahme auf eine hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Tatbestands bestimmbare Tat fehlt, kann erst recht keine Bedrohung mit einer als Verbrechen qualifizierten Tat angenommen werden. Die Voraussetzungen des § 241 StGB sind nicht gegeben.

11. § 131, Gewaltdarstellung

Da bei dem Video lediglich das Bildmaterial zu bewerten war, ist auch hier nicht von einem tauglichen Tatgegenstand auszugehen, sodass hier eine Strafbarkeit ebenfalls zu verneinen ist.